



Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

Stadtverwaltung Eisenach
Fachdienst 51 Stadtentwicklung
Postfach 101462
99804 Eisenach

Sachbereich: Kreisentwicklung
Ihr(e) Ansprechpartner(in): Herr Lachor
Zimmer: 107
Dienstgebäude: Erzber. Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 616404
Telefax: 03695 616499
E-Mail: kreisplanung@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 27.10.2022
Ihr Zeichen: AZ: 51.1.18-B 12.1-2.Ä/E-TÖB

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen: Reg.-Nr. 115_2022

Datum: 05.01.2023

Bebauungsplan der Stadt Eisenach Nr. 12.1 „AWE- Stammwerk“/ 2. Änderung des Bebauungsplanes: Entwurf

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Menge,
sehr geehrte Frau Stitz,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zusammenfassung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 13.09.2022 mit Beschluss-Nr. StR/0526/2022 für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „AWE- Stammwerk“ den Entwurf sowie dessen öffentliche Auslegung zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen. Das städtebauliche Planungsziel der 2. Planänderung besteht in der Änderung der Baufeldfestsetzungen für die Baufelder 9 und 10. Es ist beabsichtigt, anstelle der bisher im rechtskräftigen Satzungsplan festgesetzten „Sondergebiete Einzelhandel (Möbelhaus) und Kultur (Vereinsgebäude)“ ein Baufeld für ein eingeschränktes Gewerbegebiet auszuweisen.

Dem Vorhaben wird unter Beachtung der Hinweise und Auflagen der Fachplanungsämter zugestimmt. Diese werden im Folgenden einzeln aufgeführt.

Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB

1. Amt Kreisplanung

Das Amt für Kreisplanung begrüßt das Vorhaben der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „AWE – Stammwerk“ der Stadt Eisenach ausdrücklich.

In Ergänzung zur textlichen Begründung zum Entwurf, auf Seite 2 unter Punkt 1: Der erste Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringens vom 22.11.2022 ordnet Eisenach die zentralörtliche Funktion eines Oberzentrums zu. Was im Fortlauf der Begründung die Bedeutung des Vorhabens im Kontext des Landesentwicklungsprogramms Thüringens und des kommenden zweiten Entwurfes des Regionalplans Südwestthüringens zusätzlich unterstreicht und rechtfertigt.

2. Untere Naturschutzbehörde

Zu den Planänderungen gibt es aus naturschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Erfordernisse bzw. Ergänzungen.

Die Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF – Maßnahmen) wurden im Februar 2022 realisiert. 10 Stück Fledermausflachkästen konnten am Gebäude des Automobilmuseums und Nebengebäude installiert werden. Eine Dokumentation dazu liegt vor.

Alle weiteren quartierschaffenden artenschutzfachlichen Maßnahmen und Erfordernisse sind zusätzlich entsprechend des Baufortschrittes am Gebäude zu realisieren.

Die vorstehenden Ausführungen gelten in gleicher Weise für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich AWE Stammwerk.

3. Untere Immissionsschutzbehörde

Zum Vorhaben gibt es aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Erfordernisse bzw. Ergänzungen.

Wenn das Schalltechnische Gutachten Nr. 21422 Bestandteil des B-Planes wird, dann sollte im Teil C unter Punkt 5 ein Verweis auf das Schalltechnische Gutachten Nr. 21422 erfolgen. Im Umweltbericht wurde unter Pkt. 7.10 der Bezug zum Schalltechnische Gutachten Nr. 21422 hergestellt.

Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfes der 2. Änderung des B-Planes war die UIB bereits intensiv eingebunden. Insbesondere bei der Erstellung des Schalltechnischen Gutachtens Nr. 21422 wurden die Belange seitens der UIB bereits in der Aufgabenstellung als auch im Rahmen der Erörterung des Entwurfs des Gutachtens beachtet und eingearbeitet.

4. Untere Bodenschutzbehörde

Der Geltungsbereich der 2. Änderung umfasst einen Teil des Altstandortes (§ 2 Abs. 5 Nr. 2. BBodSchG) mit der Kurzbezeichnung: „Automobilwerke Eisenach GmbH (AWE), Stammwerk“, welcher im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) unter der Kennziffer 08286 geführt wird. Der Altlastenverdacht bezieht sich auf den Jahrzehnte andauernden, meist sorglosen Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen (Produktions-, Hilfs-, Abfallstoffe), im industriellen Maßstab (Massenfertigung) am Standort.

Zur weiteren Sachverhaltsdarstellung wird auf die Begründung Teil I der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „AWE-Stammwerk“ (Stand: 20.07.2022), Kapitel 9.3 Bodenschutz, Altlasten, Seite 9 fortfolgend und 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12.1 „AWE Stammwerk“ Stadt Eisenach, Begründung Teil II: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag, Kapitel 3 Buchstabe g), Seite 18 ff. und Kapitel 7.3, Seite 33 ff. verwiesen.

Zum Vorhaben ergehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde folgende Hinweise:

Hinweis 1:

Der chemische Zustand des Grundwassers wird derzeit durch den Eintrag von Schadstoffen mit dem Sickerwasser nachteilig beeinflusst. Im Plangebiet sind Schadstoffpotenziale im Boden vorhanden (ERCOSPLAN Consulting GmbH 2021). Der im Bestand derzeit negativ beeinflusste Wirkungspfad Boden-Sickerwasser-Grundwasser wird am Standort durch zusätzliche Versiegelung der belasteten Flächen positiv beeinflusst werden.

Dezentrale Versickerungen von Niederschlagswasser („unbelasteten Oberflächenwasser“) sind auf dem Altstandort aufgrund des im Boden vorhandenen Schadstoffpotenzials zu unterlassen (vgl. Begründung Teil II: Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzbeitrag, Hinweise in Kapitel 7.3.4 auf Seite 39, Kapitel 7.4.3 auf Seite 42 und Kapitel auf Seite 57, jeweils Tabelle: Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen).

Eine dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser läuft den bodenschutzrechtlichen Belangen entgegen und kann zu einer dauerhaften Verschlechterung des Grundwasserzustandes durch Schadstoffverschleppung führen.

Hinweis 2:

Die dem Verfahren als Quelle 8 beigefügte „fachliche Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 19.01.2022 Aktenzeichen: 25.1/105/90/30/22 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.02.2022 zur Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse zur Erarbeitung eines förmlichen Entwurfes für das 2. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 12.1 „AWE-Stammwerk“ der Stadt Eisenach“ ist zu beachten.

Andere oder neue Erkenntnisse zum Altlastenstatus des Altstandortes im Geltungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde derzeit nicht vor.

In einer zukünftigen Ausführungsplanung sind die kontaminationsbedingten Mehraufwendungen (Arbeitsschutz, Entsorgungswege, Entsorgungskosten) frühzeitig zu berücksichtigen und wurden daher auch in der Planzeichnung als Signatur und im Teil D – (textliche) Hinweise, unter Ziffer 8. aufgenommen.

Mit der im Vorverfahren durchgeführten bodenschutzrechtlich erforderlichen Untersuchung konnte nachgewiesen werden, dass aufgrund der langjährigen industriellen Nutzung des Standortes eine anthropogene Beeinflussung, der die Gebäude umlagernden Böden, wie

auch eine partielle stoffliche Beeinflussung der Bausubstanz sowie untergeordnet des Grundwassers besteht. Diese Beeinflussungen stellen für die geplante Nachnutzung aber keine Ausschluss- oder Hinderungsgründe dar. Die Standorteigenschaften stehen der Planänderung somit nicht entgegen.

Bei baulicher Umsetzung der zu schaffenden planungsrechtlichen Grundlage, ist insgesamt mit einer Verbesserung der Situation des Schutzgutes Boden zu rechnen, weil: derzeit vorhandene technogene Substrate nicht geeignet sind, um Anpflanzungen vorzunehmen; ein Bodenaustausch ist erforderlich; Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht nach § 12 BBodSchV (bzw. §§ 6 und 7 BBodSchV n.F.), belastete Flächen werden neu versiegelt; entspricht einer Unterbrechung des Wirkungspfades Boden-Sickerwasser-Grundwasser und Gefahr von Auswirkungen über den Wirkungspfad Boden-Mensch (direkter Kontakt) wird weiter unterbunden / minimiert.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans ermöglicht keine über die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 12.1 hinaus bereits zulässigen Eingriffe.

Temporäre, bauzeitliche Auswirkungen werden planungsseitig bereits frühzeitig berücksichtigt (Planzeichnung, Teil D – (textliche) Hinweise, Ziffer 8.). Weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden im Zuge der Planänderung sind nicht zu erwarten und werden als unerheblich bzw. nicht nachteilig bewertet, weil es sich um die Überplanung eines bereits überbauten Gebietes handelt.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen (Flächenrecycling). Durch die vorliegende Innenentwicklung wird diesem Grundsatz Rechnung getragen. Die bodenschutzrechtlichen Belange werden mit der vorliegenden Planungsunterlage hinreichend berücksichtigt.

Dem Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird von Seite der unteren Boden-schutzbehörde zugestimmt.

5. Das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung

Das **Sachgebiet Hoch- und Straßenbau**, u.a. als Vertreter des Baulastträgers Wartburgkreis für die Kreisstraßen, hat keine Einwände o.g. Planung betreffend, da die Belange der Kreisstraßen davon nicht berührt werden.

Aus Sicht der **Sachgebiete Kaufmännische Verwaltung / Liegenschaften und Schulen / Sport / VHS** gibt es ebenfalls keine Einwände, da auch keine sonstigen landkreiseigenen Flurstücke von der genannten Planung betroffen sind.

6. Untere Wasserbehörde

Die Planfläche befindet sich im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Hörsel.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes gelten die rechtlichen Bestimmungen des §§ 78, 78a und 78c WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).

Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten erteilen.

Für eine Nutzungsänderung innerhalb eines bestehenden Gebäudes bedarf es keiner was-serrechtlichen Ausnahmegenehmigung.

Laut Abwasserbeseitigungskonzept des Trink- und Abwasserverbandes Eisenach-Erbstromtal ist das o.g. B-Plangebiet abwassertechnisch erschlossen.

7. Das Amt für Sicherheit und Ordnung SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Für das o.g. Vorhaben sind aus Sicht des Brandschutzes nachfolgende Hinweise / Bedin-gungen zu beachten.

Löschwasserversorgung

In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW Ar-beitsblatt W 405 | Februar 2008, in m³/h für 2 Stunden Löschzeit) anzugeben, die von der Gemeinde sichergestellt wird. Es ist zunächst festzustellen, inwieweit das Löschwasser aus offenen Gewässern, Brunnen, Behältern oder dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden kann.

Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungs-gefahr:

Für das Gewerbegebiet muss nach den vorgenannten Kriterien eine Löschwasserversor-gung von mind. 1600 l/min (96 m³/h) über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Der Löschbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt. Diese Umkreisregelung gilt nicht für unüberwind-bare Hindernisse (z.B. Bahntrassen, Schnellstraßen).

Erschließungsstraßen

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbei-ten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfrei-heit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Thüringer Bauordnung bzw. nach DIN 14 090 zu planen.

Während der Durchführung aller Maßnahmen sind die einschlägigen VDE Vorschriften, Richtlinien und deren Bestimmungen (u.a. die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Normen), sowie alle anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

8. Untere Abfallbehörde

Dem Vorhaben „Entwurf 2. Änderung B-Plan Nr.12.1 AWE Stammwerk, Stadt Eisenach“ wird von Seiten der Unteren Abfallbehörde zugestimmt, wenn die in dem Bericht zur orientieren-den Schadstoffuntersuchung der Bausubstanz genannten Gesetze und Vorschriften beim Abbruch / Rückbau eingehalten und die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden.

Folgende Nebenbestimmungen sind in die Genehmigung des Antrages aufzunehmen.

- Alle bei der Umsetzung der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Verwertung hat Vorrang vor der Beseitigung.

- Anfallende Abfälle sind soweit möglich getrennt zu erfassen und zu entsorgen, einschließlich der Trennung gefährlicher Abfälle von ungefährlichen Abfällen. Die Bestimmungen einschlägiger Verordnungen, Richtlinien und Gesetze (u.a. GewAbfV, TRGS 519, 524, 551, GefStoffV, AltholzV, AVV, NachwV, AbfAEV, AsbestRL) sind einzuhalten.
- Für die Durchführung der Rückbaumaßnahmen und der Entsorgung der Abfälle ist ein qualifiziertes Rückbau- und Entsorgungskonzept zu erstellen.
- Im Rückbau- und Entsorgungskonzept sind u.a. die Rückbaumaßnahmen auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen und der in Ziffer 6.2 o.g. Berichts genannten Maßnahmen mit den geschätzten Mengen der jeweils anfallenden Abfallart, des zeitlichen Abbruchverlaufes und der geplanten Entsorgungswege darzustellen (Beschreibung der Rückbau- / Abbruchmaßnahme, Bauzeitenplan). Im Rahmen dessen sind soweit möglich Entsorgungsunternehmen mit Angabe Adresse / Telefon sowie der Entsorgungsanlage Adresse / Telefon anzugeben.
- Für die Überwachung und Dokumentation der Maßnahme sollte ein Verantwortlicher (Fachgutachter) beauftragt werden. Die erforderlichen Informationen für den Rückbau sind aufgrund der ermittelten gefährlichen Abfälle (u.a. Asbest) an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz anzuzeigen. Bei Abbrucharbeiten in Bereichen mit Asbestanteilen sind die Bestimmungen der TRGS 519 und GefStoffV einzuhalten und derartige Rückbaumaßnahmen nur von zugelassenen Fachbetrieben mit nachgewiesener Sachkunde vorzunehmen.
- Um einen Gesamtüberblick zu den Entsorgungsvorgängen zu erhalten, ist die Abfuhr und sind die Verbringungsorte aller, auch der nichtgefährlichen Abfälle, durch entsprechende Belege mengenmäßig zu erfassen.
- Nach Abschluss der Rückbaumaßnahme ist eine Abschlussdokumentation zu erstellen. Darin sind die Rückbaumaßnahmen inklusive der beteiligten Unternehmen zu beschreiben. Des Weiteren sind sämtliche Entsorgungsvorgänge und Unternehmen inkl. einer Zusammenfassung der Entsorgungsbelege aufzunehmen und auf Plausibilität zu prüfen.
- Das Entsorgungskonzept ist vor Beginn der Maßnahme (14 Tage vorher), die Abschlussdokumentation ist zeitnah nach Abschluss der Rückbaumaßnahme der Unteren Abfallbehörde vorzulegen.

Abschließend erhalten Sie allgemeine Hinweise zur Entsorgung anfallender Abfälle zur Information und Beachtung:

- Sofern die Rückbaumaßnahme und die Entsorgung der Abfälle durch Auftragnehmer erfolgt ist, ist schriftlich festzulegen, wer die Verantwortung für die Entsorgung der Abfälle trägt.
- Die Bauherren bzw. die beauftragten Unternehmen haben bei der Beförderung und bei der Entsorgung (Verwertung / Beseitigung) von Abfällen neben dem KrWG auch die Regelungen der Nachweisverordnung und der Anzeige- und Erlaubnisverordnung zu beachten.

1 Einsammeln und Befördern:

- nicht gefährlicher Abfälle - Anzeigepflicht nach § 53 KrWG
- gefährlicher Abfälle - Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG oder Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb für Befördern
- Kennzeichnung der Fahrzeuge - A-Schild (§ 55 KrWG)

2 Entsorgung - Nachweispflichten:

2.1 Gefährliche Abfälle

2.1.1 Nachweispflichtige Abfälle

- je nach Vertragsgestaltung sind vom Bauherrn (Auftraggeber oder Bauunternehmen) die Register- und Nachweispflichten durchzuführen und einzuhalten oder zu kontrollieren
- Elektronische Nachweisführung, wenn Abfallmenge je Abfallart / a > 20 t
- Entsorgungsnachweis (EN) (im Grundverfahren oder privilegierten Verfahren)
- Sammelentsorgungsnachweis (SEN) möglich, wenn weniger als 20 t / Abfallart und Erzeuger / a (Übernahmescheine erforderlich)
- Weitere Hinweise unter www.zks-abfall.de

2.1.2 nicht nachweispflichtige Abfälle (z.B. Elektroaltgeräte)

- eine Nachweispflicht entfällt, jedoch sind Registerpflichten einzuhalten
- je nach Vertragsgestaltung sind diese vom Bauherrn (Auftraggeber) oder Bauunternehmen (Auftragnehmer) durchzuführen
- das Register für gefährliche, aber nicht nachweispflichtige Abfälle besteht aus praxisüblichem Belegen mit folgenden Angaben:
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers (eventuell Erzeugernummer)
 - Herkunft des Abfalls (Anfallstelle / Baustelle)
 - Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
 - Abfallmenge
 - Name der übernehmenden Person

2.2 Nicht gefährliche Abfälle

2.2.1 nicht gefährliche, aber nachweispflichtige Abfälle (z.B. HBCD haltiges Styropor oder andere HBCD haltige Dämmstoffe)

- Fallen im Rahmen der Bau- und Abbruchmaßnahmen Abfälle an, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese mit persistenten organischen Stoffen belastet sind (z.B. Flammschutzmittel wie HBCD) müssen diese im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahren nachweispflichtig entsorgt werden. Dies kann z.B. bei Dämmstoffen (Styroporplatten) (AS 170604), gemischte Bau- und Abbruchabfällen (AS 170904) und Kunststoffen (AS 170203) der Fall sein. Nähere Regelungen trifft die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung-POP-Abfall-ÜberwV). Dabei liegt eine Regelvermutung vor.

- Sofern die betreffenden Abfälle nicht nachweispflichtig entsorgt werden sollen, ist analytisch zu belegen, dass keine in der POP- Verordnung genannten Schadstoffe enthalten sind bzw. diese unterhalb der betreffenden Grenzwerte sind.
- je nach Vertragsgestaltung sind vom Bauherrn (Auftraggeber) oder Bauunternehmen (Auftragnehmer) die Register- und Nachweispflichten durchzuführen und einzuhalten oder zu kontrollieren
- Entsorgungsnachweis (EN) im Grundverfahren oder privilegierten Verfahren in Verbindung mit elektronischen Begleitschein
- Sammelentsorgungsnachweis (SEN) möglich, wobei die Mengen von 20 t / Abfallart und Erzeuger / a nicht gelten (Übernahmescheine erforderlich)

2.2.2 nicht gefährliche und nicht nachweispflichtige Abfälle

- Der Entsorger ist zur Führung der Register verpflichtet, welches aus praxisüblichen Belegen besteht (Rechnungen, Liefer- oder Wiegescheine), die folgenden Informationen beinhalten:
 - Name und Anschrift des Abfallentsorgers (eventuell mit Entsorgernummer)
 - Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
 - Abfallmenge
 - Name und Anschrift der Abfallherkunft
- Es empfiehlt sich, soweit nicht bereits anderweitig vorgesehen (z.B. im Rahmen der Rechnungslegung) auch als Abfallerzeuger ein Register mit folgenden Angaben zu führen:
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers bzw. Abfallbesitzers
 - Herkunft des Abfalls (Anfallstelle / Baustelle)
 - Abfallart (Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV)
 - Abfallmenge
 - Name des Beförderers sowie Anschrift Annahmestelle

9. Abfallwirtschaftszweckverband Wartburgkreis – Stadt Eisenach

Seitens des Abfallwirtschaftszweckverbandes Wartburgkreis - Stadt Eisenach bestehen zur Änderung des o.g. B-Plan keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Vollständigkeit halber bitte ich folgende Hinweise zu beachten:

Bei der Planung ist die erforderliche Breite der Straße zur Befahrung durch 3-achsige Müllfahrzeuge gemäß den gesetzlichen Mindestanforderungen nach RSt 06 für die Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Die zu Abfuhr der verschiedenen Abfallfraktionen eingesetzten Fahrzeuge des Entsorgers sind 11,10 m lang, 2,55 m breit und haben einen Überhang von 1 - 2,6 m ohne Radradius. Ein Wendehammer ist, unter Berücksichtigung der Überhänge eines Müllfahrzeuges, in ausreichender Dimension vorzusehen. Entsprechende Anforderungen sind auch in der DGUV Information 214-033 (Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen) geregelt.

10. Weitere Träger öffentlicher Belange

Das Bauordnungsamt sowie die Bürger- und Behindertenbeauftragte des Wartburgkreises wurden zu o.g. Vorhaben angehört und äußerten keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Klich
Amtsleiter